

Gemeindeamt Fußach

Angeschlagen am: 16.04.2024

Abgenommen am: 30.04.2024

im Auftrag *M*

**Auskünfte:** Thomas Brüstle, T +43 5574 4951 52209, 4. Stock, Zimmer Nr. 426

Zahl: BHBR-II-1301-66/2024-3

Bregenz, am 15.04.2024

## KUNDMACHUNG

Herr Tahir RAJAJI, wh in Höchst, Mühlebrunnen 6 (Top 3), hat mit Eingabe vom 18.03.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am selben Tag, um die Erteilung der Baubewilligung für die Aufstellung eines Foodtrucks und einer freistehenden WC-Einheit auf dem Gst 1653/3, KG Fußach (Dorfstraße), angesucht.

Die vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen bestehen aus:

- Allgemeine Beschreibung vom 18.03.2024
- Betriebsbeschreibung vom 18.03.2024
- Beschreibung und planliche Darstellungen des Foodtrucks, verfasst von der polnischen Herstellerfirma ZP Trailers (undatiert)
- Abfallwirtschaftskonzept für das Gastgewerbe vom 18.03.2024
- Übersichtsplan M 1:1000 vom 05.03.2024
- Mappenkopie M 1:1000 vom 13.03.2024
- Lageplan M 1:500 vom 05.03.2024
- Flächenwidmungsplan vom 14.03.2024
- Abstandsflächenplan vom 14.03.2024
- Lageplan „Pachtfläche“ mit Kanal- und Trinkwasserleitungsverlauf M 1:200 vom 22.02.2024
- Planskizze der WC-Einheit (undatiert)
- Darstellung der Beschriftung (2,5 m x 5,2 m) an der Rückwand des Foodtrucks (zur L 202 hin ausgerichtet)

Nach Maßgabe der Einreichunterlagen ist vorgesehen, im Foodtruck vegan-vegetarische und nicht vegetarische Speisen zuzubereiten. Es werden ausschließlich alkoholfreie Getränke ausgegeben. Vor dem Foodtrailer werden acht Verabreichungsplätze (Stehtische) bereitgestellt. Südlich angrenzend an den Foodtruck sind zwei eigene Pkw-Stellplätze benutzbar. Die Betriebszeiten wurden von Montag bis Sonntag von 09.00 bis 23.00 Uhr beantragt.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**Dienstag, den 30. April 2024**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**08.15 Uhr vor dem Gasthof Anker in Fußach, Dorfstraße ~~25~~, 52**

anberaunt.

**Weitere Informationen:**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 426. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Fußach während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter [bhbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbregenz@vorarlberg.at) möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

**Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs 1 lit a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist,
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- des § 8 Abs 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

**Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Thomas Brüstle

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!